Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 8 (1842) Heft: 11-12

Rubrik: Schweizerischer Lehrerverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

flosters in Rheinselven, wo — wie es scheint — nicht nach göttlichen, sondern nach menschlichen Begriffen Kanzel und Beicht=
stuhl benutt wurden. Man sindet Alberglauben oft in Häusern,
wo man es kaum wähnt; und den Kindern aus solchen Häusern
reinere Religionsgrundsätze beizubringen, erfordert Takt und Mühe.
Vom Kinde in der Schule wird der richtige Schluß auf das
väterliche Haus gezogen."

6) Aus bem Berichte eines andern Pfarrers. "Der öftreichische Katechismus bient als Leitfaben für den Religions= unterricht. Das Volk ist an ihn gewöhnt, und ich möchte nicht wieder versuchen, ihn mit einem andern (wenn schon bessern) zu vertauschen, da mir ein solcher Versuch vor einigen Jahren übel ausfiel. Die Kapuziner in Baben beunruhigten und betten ba= mals die Gemüther einiger Hausväter, welche Fuhrleute find, gegen mich so sehr auf, daß ich schnell davon ablassen mußte, ben von Ontrupp einzuführen. — Mit manchen meiner Umtsbrüber wünschte ich längst schon und erst noch im vorigen Jahre einen neuern, zeitgemäßen, vom bodyw. Bischofe gegebenen Katechismus. Dermalen habe ich biefen Wunsch nicht mehr, weil ich vorausfebe, daß bei den gegenwärtigen firchlichen Bewegungen schwerlich ein befferer, vom romisch = scholastischen Wesen gereinigter zum Borichein kommen murbe. Der Ultramontanismus fpricht ja fo= gar bem, zu Gunften bes firchlichen Lehrbegriffs fo angftlich ar= beitenden Dr. Hirscher Die Tuchtigkeit ab, einen wahrhaft katho= lischen — will hier sagen : einen römisch katholischen — Ratechismus zu verfassen. — — Meines Erachtens kommt es aber auf bas religibse Sandbuch weniger, auf ben Ratecheten Alles an. Der Buchstabe ift ja überall, felbst in ber Bibel, topt; ber Geist bes Ratecheten flößt ihm Leben ein, aber immer auch nur ein folches, wie beffen eigener Beift beschaffen ift.

Schweizerischer Lehrerverein.

Vorbemerkung. Schon öfter war in diesen Blättern von der Gründung eines schweizerischen Lehrervereins die Rede; aber seit zwei Jahren blieben die angeregten Hoffnungen vieler Mitsglieder des schweizerischen Lehrstandes unerfüllt. Alls nun während des verstoffenen Sommers die schweizerischen Schüben, Offiziere,

Sänger, Naturforscher und Prediger nach einander tagten und getagt hatten; ba trat auch bie Ibee eines schweizerischen Lehrer= vereins wieder ftarker bervor und veranlagte darüber mundliche und schriftliche Besprechungen unter Mannern, die schon seit langerer Zeit das diesfällige Bedürfniß des Lehrerftandes gefühlt hatten. Im Anfang bes Weinmonats — vor dem einbrechenden Winter — reifte schnell ber Entschluß, sofort hand an's Werk zu legen und dem lange gehegten Gedanken endlich Wirklich = .. feit zu geben. Zu diesem Ende traten am 13. Weinmonat auf der Kreuzstraße einige Schulmänner zusammen, um Statuten für einen folchen Verein zu berathen. Die vorgerückte Jahreszeit ge= bot Eile, weil nach Eröffnung der Winterschule wohl schwerlich die Verwirklichung des Gedankens noch möglich gewesen mare. Mun verhinderte aber schon die Kürze der Zeit eine ausgebehnte Einladung an die Mitglieder des Lehrstandes, und überdies waren manche derfelben während der Ferien abwesend, so daß sie nicht eingeladen werden, oder wenn bies auch geschah, doch nicht er= scheinen konnten. Einige ber Lettern erklarten schriftlich, daß man auf ihre Theilnahme an bem Unternehmen ficher gablen burfe, und baß man nur unverweilt zur That schreiten moge. Solche Erflärungen waren namentlich auch dem Unterzeichneten zugekom= men. Auf folche beifällige, ermuthigende Zeichen hin glaubten die Anwesenden gegen ihre zahlreichen Bekannten und Freunde eine Pflicht zu erfüllen, indem fie einen schweizerischen Lehrer= verein ftifteten. - Wir laffen nun bas Protofoll ber Verhandlungen folgen. J. W. Straub.

Versammlung auf der Kreuzstraße am 13. Wein= monat 1842.

- 1. Unwesend find die Herren: Schulinspektor Kettiger von Liestal, Bezirksschullehrer Nüsperli von Waldenburg, Bezirksschullehrer Knöbel von Lenzburg, Pfarrer Rahn in Oberwil, Lehrer Reinacher von Zürich, Lehrer Sandmeier in Zosinsgen, Rektor Straub von Baden.
- II. Für die heutigen Verhandlungen wird zum Präsidenten Herr Straub, zum Aktuar Herr Knöbel erwählt, und nach diesem Vorgange die Versammlung als konstituirt erklärt.
- III. Dieselbe schreitet zur Berathung eines vorliegenden Sta= tutenentwurfes und beschließt folgende

Statuten bes ichweizerischen Lehrervereins.

S. 1.

Der schweizerische Lehrerverein hat den Zweck, seinen Mitaliedern Gelegenheit zu bieten :

- a) ihre Ansichten und Erfahrungen über den Zustand der Volksbildung, so wie über Erziehungs= und Unterrichtsanstalten in den einzelnen Kantonen gegenseitig auszutauschen;
- b) die padagogischen Fragen, welche die Gegenwart bewegen, zu besprechen und zu ihrer Lösung beizutragen;
- c) die Mittel zu berathen und wo möglich hervorzurufen, durch welche auf die Volksbildung fördernd eingewirkt werden kann.

S. 2.

Mitglieder des Vereins sind alle schweizerischen Lehrer und Bildungsfreunde, welche von heute an bis zu seiner nächsten Verssammlung dem Vorstande ihren Beitritt schriftlich erklären, oder in einer Jahresversammlung nach vorhergegangener Anmeldung beim Präsidenten mit absoluter Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder aufgenommen werden.

§. 3

Der Verein bestimmt allährlich (nach Maßgabe von §. 1) einige Fragen, die im Laufe des Jahres in einem oder in mehre= ren von ihm zu bezeichnenden Zeitblättern besprochen werden mögen und endlich in der nächsten Jahresversammlung zu ver= handeln sind.

Ueberdies bezeichnet er unter seinen Mitgliedern einen Mann von Ruf, der über irgend einen selbstgewählten einschlägigen Gegenstand einen Vortrag halt.

6. 4.

Der Berein wird fich bestreben:

- a) anerkannt gute Volksschriften namhaft zu machen, die Aufmerksamkeit des Publikums auf dieselben zu lenken und die Herausgabe solcher zu befördern;
- b) ebenso auch verderbliche Volksschriften als solche zu bezeichnen und ihrer Verbreitung und ihrem Einfluß entgegenzuwirken.

S. 5.

Der Verein hat zur Besorgung seiner Angelegenheiten einen Borftand, bestehend aus einem Brafibenten, Bizepräsidenten und

Aftuar, welche alljährlich durch offenes Stimmenmehr gewählt werden. — Die Abtretenden sind wieder mählbar.

S. 6.

Die Jahresversammlung bezeichnet jedes Mal den Ort der nächsten Zusammenkunft. Die Versammlung von 1843 bestimmt den Monat, in welchem die Zusammenkunft alljährlich Statt finden soll. Den Tag der Jahresversammlung bestimmt der Vorstand.

8. 7

Jede Jahresversammlung kann Abanderungen oder Zusätze, so wie auch eine Partial= oder Totalrevision der Statuten besichließen. Diesfällige Anträge mussen aber wenigstens drei Moenate vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich eingegeben und derselben dann mit einem schriftlichen Gutachten des Vorsstandes vorgelegt werden.

S. 8.

Der Verein empfiehlt seinen Mitgliedern die Errichtung ensgerer Lehrervereine ohne Berücksichtigung der Kantonalgrenzen, so wie er auch wünscht, daß sie allenfalls schon bestehende Vereine für ihn zu gewinnen trachten.

IV. Es folgen die statutarischen Wahlen (§. 3. u. 5). Zum Präsidenten wird erwählt Hr. Seminardirektor Keller in Lenzburg, zum Vizepräsidenten Hr. Rektor Straub von Baden, zum Aktuar Hr. Alt=Erziehungsrath Rüegg in Winterthur.

Im Weitern wird Hr. Seminardirektor Wehrli in Kreuz= lingen als dersenige Mann bezeichnet, der ersucht werden soll, in der nächsten Jahresversammlung (nach §.3) einen Vortrag zu halten.

- V. Es wird befchloffen, daß die nächste Versammlung im folgenden Jahre in Winterthur Statt finden solle, und der Vorsstand erhält den Auftrag, dieselbe im Monat Juli zu veranstalten.
- VI. Die Bestimmung der in der Versammlung zu Wintersthur zu behandelnden Fragen wird für dies Mal dem Vorstande mit dem Wunsche übertragen, daß er dieselben bis Ende dieses Jahres veröffentliche.
- VII Endlich wird beschlossen, einzelne Mitglieder, welche sich im Falle besinden, über irgendwelche Fragen aus dem Bereiche des Bereinszweckes Aufsätze zu schreiben, seien durch Veröffentslichung des heutigen Protofolls eingeladen, solche Geistesprodukte durch die allg. schweiz. Schulblätter zu veröffentlichen.

Kreugstraße, ben 13. Oft. 1842. (Folgen bie Unterschriften.)